

Satzung
der Gemeinde Bad Laer
über die Teilnahme an der Mittagsverpflegung im Rahmen der Ganztagschule
sowie die Erhebung von Gebühren

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16.12.2014 (Nds. GVBl. S. 434), sowie der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. 279) hat der Rat der Gemeinde Bad Laer in seiner Sitzung am 25.06.2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Allgemeines

- (1) Die Gemeinde Bad Laer ist nach den §§ 101 und 102 Niedersächsisches Schulgesetz (NSchG) Schulträgerin der „Grundschule am Salzbach“ und der „Geschwister-Scholl-Oberschule“, die als Ganztagschulen anerkannt sind. Die Mittagsverpflegung der Schüler wird im Rahmen der Ganztagschulen als öffentliche Einrichtung betrieben. Diese ist für alle Schüler, die an der Ganztagschule teilnehmen, zugänglich.
- (2) Zur Deckung der entstehenden Kosten werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

§ 2
Aufgaben

- (1) Die Gemeinde Bad Laer erbringt im Rahmen der Ganztagschule die Mittagsverpflegung der Schüler und Schülerinnen. Hierin sind insbesondere folgende Leistungen enthalten:
 - Die Bereitstellung des Mittagessens,
 - technische und personelle Ausstattung für die Ausgabe der Mittagsverpflegung,
 - Räumlichkeiten, insbesondere Schulmensen und Küchen,
 - Vorrichtungen für den Verzehr von Speisen an Ort und Stelle, z. B. Tische, Stühle, Geschirr, Besteck,
 - Rücknahme- und Entsorgungssysteme für Speisereste,
 - Spüldienste,die Abrechnung der Mittagsverpflegung.
- (2) Die Gemeinde Bad Laer kann die Durchführung der Aufgabe als Gesamtaufgabe oder Teilaufgabe ganz oder zeitlich begrenzt durch gesonderte vertragliche Regelungen auf Dritte übertragen.

§ 3
Nutzungsberechtigte

- (1) Nutzungsberechtigt für die Inanspruchnahme der Mittagsverpflegung sind die Schüler und Schülerinnen der in § 1 genannten Schulen nach Maßgabe der folgenden Vorschriften.

- (2) Nach Maßgabe der folgenden Vorschriften können auch die Lehrkörper der in § 1 genannten Schulen an der Mittagsverpflegung teilnehmen. Gleiches gilt für die Beschäftigten der Schulkantinen.

§ 4 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist, wer eine Schülerin oder einen Schüler zur Mittagsverpflegung angemeldet hat. Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 5 Anmeldung

- (1) Die Anmeldung zur Teilnahme an der Mittagsverpflegung erfolgt verbindlich pro Schuljahr im Primarbereich und pro Schulhalbjahr im Sekundarbereich gemeinsam mit der Anmeldung zur Ganztagschule durch den oder die Sorgeberechtigten. Sie muss für jedes Schuljahr (Primarbereich) bzw. Schulhalbjahr (Sekundarbereich) neu schriftlich erfolgen.
- (2) Bei der Anmeldung sind die Wochentage, an denen das Kind an der Mittagsverpflegung teilnehmen soll, verbindlich festzulegen.
- (3) In Fällen, in denen ein Kind erst im Laufe des Schuljahres in das Einzugsgebiet der Ganztagschule zieht oder sofern sich Veränderungen der persönlichen Lebensumstände unterjährig ergeben, ist eine Anmeldung zur Teilnahme an der Mittagsverpflegung auch während des laufenden Schuljahres im Rahmen der zur Verfügung stehenden Kapazitäten möglich.

§ 6 Abmeldung

- (1) Eine Abmeldung von der Teilnahme an der Mittagsverpflegung erfolgt automatisch zum Schuljahresende (Primarbereich) bzw. zum Schulhalbjahresende (Sekundarbereich), wenn keine erneute Anmeldung durch den oder die Sorgeberechtigten vorgenommen wird.
- (2) Eine Abmeldung von der Mittagsverpflegung während des laufenden Schuljahres ist nur bei Vorliegen besonderer Gründe möglich. Besondere Gründe sind insbesondere
- Schulwechsel,
 - Veränderungen der persönlichen Lebensumstände,
 - Außerordentliche gesundheitliche Unverträglichkeiten nach Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung.
- (3) Die Abmeldung nach Abs. 2 hat schriftlich zu erfolgen und muss mit einer Frist von vier Wochen zum Ende des Kalendermonats bei den jeweiligen Ganztagskoordinatoren oder bei der Gemeinde Bad Laer, Fachbereich I, Zentrale Aufgaben und Bildung (Schulangelegenheiten), eingehen.

§ 7

Erhebungszeitraum, Gebührenpflicht, Fälligkeit

- (1) Erhebungszeitraum für die Gebühr ist das jeweilige Schuljahr.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Zeitpunkt, zu dem die schriftliche Anmeldung gemäß § 5 erklärt worden ist.
- (3) Die Gebührenschuldnerin oder der Gebührenschuldner wird nach der Entstehung der Gebührenpflicht durch schriftlichen Bescheid zur Gebührenentrichtung herangezogen.
- (4) Die Gebühr ist vierteljährlich zu den Fälligkeiten 15.09., 15.12., 15.03. und 15.06. zu entrichten.

§ 8

Gebührenhöhe und Erstattung

- (1) Von den Gebührenpflichtigen sind für die Mittagsverpflegung im Ganztagschulbetrieb, unabhängig von den tatsächlich in Anspruch genommenen Tagen, folgende Gebühren zu leisten:

<u>Teilnahme an der Mittagsverpflegung</u>	<u>Gebühr</u>
1 Tag pro Woche	3,40 EUR
2 Tage pro Woche	6,80 EUR
3 Tage pro Woche	10,20 EUR
4 Tage pro Woche	13,60 EUR

- (2) Die Gebühr ist auch dann in voller Höhe zu zahlen, wenn das betreute Kind wegen Krankheit oder aus Gründen, die ihm, den Sorgeberechtigten sowie Verwandten oder Pflegeeltern zuzurechnen sind, fernbleibt. Gleiches gilt bei genehmigten schulischen Veranstaltungen von einer Länge bis zu drei Tagen.
- (3) Bei kurzfristigen Erkrankungen des Schülers/der Schülerin kann das Essen in der Zeit von 12:00 Uhr bis 13:00 in den Schulmensas abgeholt werden.
- (4) Bei einer Erkrankung oder einem Kuraufenthalt des Schülers oder der Schülerin, deren Dauer den Zeitraum von vier Wochen übersteigt, kann die Gebühr auf schriftlichen Antrag und unter Vorlage eines ärztlichen Attestes anteilig für die Dauer der im Attest angegebenen Krankheitstage erstattet werden.

§ 9

Verfahren bei Nichtzahlung

- (1) Rückständige Gebühren unterliegen der Betreibung im Verwaltungszwangsverfahren.
- (2) Befindet sich der Gebührenschuldner oder die Gebührenschuldnerin trotz Mahnung mit mehr als drei Monatsbeträgen im Zahlungsrückstand, so ist die Gemeinde Bad Laer berechtigt, ihrerseits eine Abmeldung der Schülerin oder des Schülers von der Verpflegung vorzunehmen.

- (3) Der Gebührenschuldner oder die Gebührenschuldnerin wird von der Gemeinde Bad Laer vorab schriftlich über die geplante Abmeldung informiert.

§ 10 Gebührenermäßigungen

- (1) Die Gebühr nach § 7 kann auf Antrag ermäßigt werden, wenn ein Gutschein für das Mittagessen von der Maßarbeit kAÖR, Jobcenter des Landkreises Osnabrück für die Teilnahme an der gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung gemäß § 6b BKGG i. V. m. § 28 Abs. 6 SGB II vorgelegt wird. Der Gutschein ist bei den jeweiligen Ganztagskoordinatoren oder bei der Gemeinde Bad Laer, Fachbereich I, Zentrale Aufgaben und Bildung (Schulangelegenheiten), abzugeben.
- (2) Der Eigenanteil für das ermäßigte Essen beträgt pro Verpflegungstag 1,00 EUR.

<u>Teilnahme an der Mittagsverpflegung</u>	<u>ermäßigte Gebühr</u>
1 Tag pro Woche	1,00 EUR
2 Tage pro Woche	2,00 EUR
3 Tage pro Woche	3,00 EUR
4 Tage pro Woche	4,00 EUR

§ 11 Wirksamkeit von Erklärungen

Alle Erklärungen bezüglich der Teilnahme an der Mittagsverpflegung und der Gebührenabrechnung (An- und Abmeldungen, Änderungen usw.) müssen für ihre Wirksamkeit von der Sorgeberechtigten oder dem Sorgeberechtigten grundsätzlich schriftlich bei den jeweiligen Ganztagskoordinatoren oder bei der Gemeinde Bad Laer, Fachbereich I, Bildung (Schulangelegenheiten), abgegeben werden.

§ 12 Umgang mit personenbezogenen Daten, Datenschutz

- (1) Die Gemeinde Bad Laer ist berechtigt, die für die Organisation und Abrechnung der Mittagsverpflegung im Rahmen des Ganztags notwendigen Daten der Schüler und Schülerinnen sowie deren Sorgeberechtigten zu erheben und elektronisch zu verarbeiten.
- (2) Die Gemeinde Bad Laer ist auch berechtigt, die im Zusammenhang mit der Anmeldung zum Ganztags vorliegenden Datenbestände der Schulen zu verarbeiten, sofern es sich um Daten von Schülern und Schülerinnen sowie deren Sorgeberechtigten handelt, die an der Mittagsverpflegung teilnehmen.
- (3) Die Ganztagskoordinatoren sowie die Schulsekretariate sind berechtigt, die notwendigen Daten im Auftrag der Gemeinde Bad Laer zu erheben und an sie zur weiteren Verarbeitung weiterzuleiten.
- (4) Das Niedersächsische Datenschutzgesetz (NDSG) in der jeweils gültigen Fassung findet Anwendung.

§ 13
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück in Kraft.

Bad Laer, 25.06.2015

Gemeinde Bad Laer
Der Bürgermeister
gez. Franz Vollmer
(Siegel)